

Gegen den Protest des P. Gottfried Henninger erhob das Gubernium bei der Eidgenossenschaft eine Gegenprotestation. Das Kreisamt wurde aufgefordert, der Sache seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und da das Churer Ordinariat nachgab, wurde Peter Konzett als Pfarrer installiert.

Unter dem 28. Mai 1831 schrieb das Kreisamt an das Churer Ordinariat und an das Oberamt, Pfarrer Konzett habe an das Gubernium berichtet, er sei am 16. ds. Mts. von seiner Pfarrgemeinde vertrieben und sein Vikar an seine Stelle gesetzt worden. Dieses Vorgehen verstoße gegen die Rechte des Patrons. Nachdem aber das Ordinariat die nötigen Aufklärungen gegeben hatte, und Pfr. Konzett auf die Pfarrei resigniert hatte, wurde die Pfründe abermals ausgeschrieben. Unter den Kandidaten wurde vom Ordinariat und Oberamt in erster Linie der Pfr. Jos. Ant. Wolfinger, vom Kreisamt der Katechet Gähner in Feldkirch dem Gubernium empfohlen. Das Ordinariat reservierte auch jetzt wieder das Recht des Seminars und stellte nochmals die Rechtslage dar. Für diesmal, sagte es, wolle man davon abstrahieren. Aber wenn ein Ausländer gewählt werden sollte, so übernehme man bezüglich der allfälligen Versorgung desselben keine Verpflichtung. Es könne dem Ordinariat nicht zugemutet werden, „einen Priester, der einer fremden Diözese angehört und bleibt, wenn er auch mit temporärer Bewilligung seines eigenen Ordinarius der Kirche anderswo dient, auf den Fall, wo ein solcher die Patronatpfründe resignieren oder davon in rechtlichem Wege amoviert würde, ferners und lebenslänglich behalten, versorgen und allenfalls aus sich ernähren zu müssen, eine Beschwerde, welche einem auswärtigen Ordinariat aufzubürden, nie unter die Rechtsame der Patronate gezählt wurde.“

Das Gubernium wählte auf das hin den H. Wolfinger zum Pfarrer.

Als anno 1836 durch den Weggang Wolfingers auf die Kuratie Baduz die Pfarrei Bändern wieder vakant wurde, beanspruchte der Bischof wieder für sein Seminar das Patronatrecht, welches nicht an die Realitäten der Statthalterei gebunden gewesen und an das Seminar übergegangen sei.

Nun war das Kreisamt der Ansicht, man solle keinen Anstand nehmen, das Patronatrecht dem Seminar abzutreten, weil es ja nur Auslagen verursache für Bauten. Bändern sei im Ausland, und diese